



TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Fläche für Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die **Fläche für den Gemeindebedarf** mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): **0,3**
- Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO): **0,6**
- Maximale Anzahl der Vollgeschosse **II**

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 1,0 m) kann gestattet werden. Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung „Schule“ dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a, b BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Fläche ist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und zu einer Baum-/Strauchhecke zu entwickeln. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl möglicher Gehölze dar:

Pflanzliste Gehölze (Beispiele):

Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Trauben-Eiche, Hainbuche, Hasel, Erle, Gemeine Esche, Traubeneiche, Schlehe, Kornelkirsche, Weißdorn, Hartriegel, Eberesche, Hänge-Birke, Holunder, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Rose.

Pflanzmaterial und Qualität:

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzmaterial gestellt:
Hochstämme: 2xv., STU 10 - 12 cm
Sträucher: 3 Tr., 100-125 cm
Heister: 2xv., 100-150 cm

1.5 Grenze Des Räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans „Grundschule Dilsburg“ im Ortsteil Dilsburg beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wurde am 02.04.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, erfolgte am 02.04.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler.

Beteiligungsverfahren

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2008 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 10.04.2008 bis einschließlich zum 09.05.2008 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, sowie mit dem Hinweis, dass die Öffentlichkeit über die Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 02.04.2008 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2008 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 die abgegebene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Der Bebauungsplan „Grundschule Dilsburg“ wurde in der öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 vom Rat der Gemeinde Heusweiler als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs.1 BauGB)

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans „Grundschule Dilsburg“ wird hiermit ausfertigt.

Heusweiler, den 30.06.2008
Der Bürgermeister 

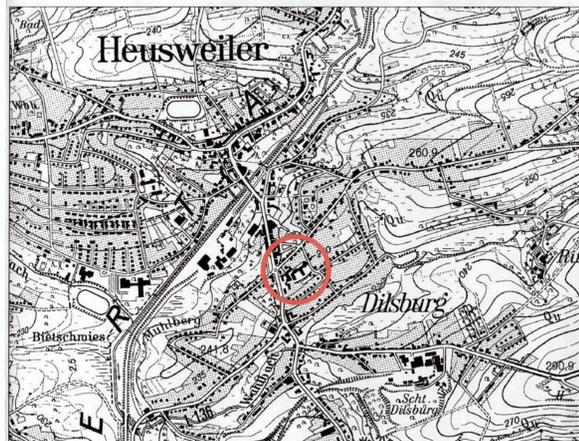
Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 02.07.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Heusweiler, den 03.07.2008
Der Bürgermeister 

ÜBERSICHTSLAGEPLAN (ohne Maßstab)



| | | |
|----------------------------|--|--|
| MAßSTAB 1 : 500 | PROJEKTBEZEICHNUNG HEU-BP-SCHULE _S01 | PLANFORMAT 780 x 760 mm |
| VERFAHRENSSTAND SATZUNG | DATUM 02.06.2008 | BEARBEITUNG Dipl. Ing. Matthias Zimmer Attila Gyenge |

GEMEINDE HEUSWEILER BEBAUUNGSPLAN "GRUNDSCHULE DILSBURG"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde

Bund:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 686)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

Land:

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1621 zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1390)

- Kommuneleitungsverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1632 (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726)

- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen vom 12. September 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2026)

- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)

- Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2008, S. 278)

- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)

- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)

GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeindebedarf
- Zweckbestimmung: Schule

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

| | | | |
|--------|-----|-----------------|----------------------------------|
| SCHULE | II | Zweckbestimmung | Zulässige Zahl der Vollgeschosse |
| 0,3 | 0,6 | GRZ | GFZ |

INFORMELLE DARSTELLUNG

- nicht-amtliche Ergänzung des Katasters
- bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs
- bestehende Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs

HINWEISE:

Erhaltung Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Baumstandorte/Unterirdische Versorgungsanlagen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen sind bei der Durchführung von Pflanzarbeiten zu beachten.

Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodendenkmälern nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.